

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 13. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 07.11.2023
Sitzungsbeginn/ende: 19:07 Uhr/21:14 Uhr
Ort, Raum: im Multifunktionsaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	virtuell
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	
Bilgic, Yasemin	Referat für Migration und Integration	virtuell
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	
Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	anwesend ab 18:44 Uhr
Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartnerschaften	anwesend ab 18:34 Uhr
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heckes, Werner	Referat für Planung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	
Hornung, Elke	Referat für Schulen	
Hösch, Hans	Referat für Finanzen	
Merkert, Gertrud	Referat für Personal	

Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	
Spiess, Josef	2. BGM & Referat für Bau	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	
Wendling, Markus	Referat für Gewerbe	
Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	

Verwaltung:

Grüner, Michaela		
Hofmann, Ingeborg	BGM VZ	
Isenberg, Dorothee	Amtsleiterin AV	
König, Andreas	IT-Administration	
Ludwig, Michael	IT-Administration	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter BV	
Zydek, Alexander	Amtsleiter FV	

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Heilmeier, Angela	Referat für Familie und Kin- derbetreuung	
Lauer, Céline	Referat für Kultur	
Schiele, Rike	3. Bürgermeisterin	
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

Verwaltung:

Schmidt, Sandra		
-----------------	--	--

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 3 Beteiligungsbericht der Gemeinde Eichenau für das Rechnungsjahr 2022
- 4 Antrag auf isolierte Befreiung; Erneuerung des Zaunes entlang der Holzkirchner Straße in Form eines Doppelstabmattenzauns, Holzkirchner Str. 2, FlNrn. 1995/0 + 1995/11
- 5 Sachstand und künftige Planung dauerhafte Kita-Gebäude; Standortsuche Kita-Gebäude
- 6 Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe in Modulbauweise auf dem Grundstück Niblerstr. 24, 82223 Eichenau
- 7 Übergabe eines LKW MAN aus der Gemeinde über den Verein Freundeskreis Wischogord e. V. an die Stadt Wischgorod
- 8 Antrag auf Bezuschussung einer kommunalen Wärmeplanung
- 9 Benutzungsentgelte für das Bürgerzentrum Friesenhalle Eichenau
- 10 Änderungen der Gebührensatzung Kitas Eichenau
- 11 Mittelbereitstellung für Haushaltsstelle Fahrzeugunterhalt 0.7719.5500
- 12 Quartalsberichte über die wichtigsten Steuereinnahmen und Umlageausgaben des Verwaltungshaushaltes und über die wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000.- €
- 13 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - SJK 2022; Projekt: Sanierung der Dreifachsporthalle an der Budrio-Allee - Planungsbeginn
- 14 Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:07 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

Keine Wortmeldungen

Top 1 Genehmigung der Tagesordnung
--

Keine Wortmeldungen

Top 2 Genehmigung von Niederschriften

GR Perras bittet um Änderung der Worte auf Seite 30 von „warnen“ auf „rät“.
Grin Merkert bittet darum, bei TOP 6, Seite 10 und 11 ihre Wortmeldung, das gemeindliche Fahrzeug nicht zu verschenken, um ihren Namen zu ergänzen.

Im Übrigen ist die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 genehmigt.

Top 3 Beteiligungsbericht der Gemeinde Eichenau für das Rechnungsjahr 2022
--

Vortrag:

Siehe beigefügter Beteiligungsbericht.

Ein Vertreter der KommEnergie GmbH wird in der Sitzung anwesend sein und die Fragen des Gemeinderates zum Unternehmen beantworten.

Beschluss:

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Eichenau für das Rechnungsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Am Anschluss daran werden Herr Prof. Mauch und Herr Wörle als Aufsichtsratsmitglieder verabschiedet und ihnen wird von Herrn Ersten Bürgermeister Peter Münster die Ehrenmedaille der Gemeinde Eichenau überreicht. Herr Prof. Mauch, der seit 2008 im Aufsichtsrat der KommEnergie vertreten war, bedankt sich für das über die Jahre ausgesprochene Vertrauen.

Ebenso bedankt sich Herr Wörle. Für ihn sei es eine Bereicherung gewesen, in diesem Aufgabengebiet arbeiten zu dürfen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Eichenau für das Rechnungsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Top 4	Antrag auf isolierte Befreiung; Erneuerung des Zaunes entlang der Holzkirchner Straße in Form eines Doppelstabmattenzauns, Holzkirchner Str. 2, FlNrn. 1995/0 + 1995/11
--------------	--

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.03.1981 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 13 Gewerbegebiet.

Bauvorhaben:

Der Bauwerber beantragt eine isolierte Befreiung für die Erneuerung des Zaunes entlang der Holzkirchner Straße in Form eines Doppelstabmattenzauns.

Abweichungen:

Gemäß Festsetzung II.5. des Bebauungsplanes sind Einfriedungen an öffentlichen Straßen als Jägerzäune oder als Zäune mit senkrechten Latten herzustellen. Die Friedhofseinfriedung kann auch als Mauer hergestellt werden. Die Zaunhöhe darf ab Straßenoberkante 1,50 m nicht überschreiten.

Beantragt wird ein Doppelstabmattenzaun mit einer Höhe von ca. 1,70 m.

Beurteilung:

Auf dem in Rede stehenden Grundstück befindet sich der große Wertstoffhof des Landkreises Fürstfeldbruck. Das Grundstück grenzt im Nordwesten und Südwesten an das Grundstück FlNr. 1993/6 an, für das der seit 31.07.2002 rechtsverbindliche Bebauungsplan B 40 Bauhof Eichenau gilt. Dieser Bebauungsplan enthält die Festsetzung, dass aus Gründen des Betriebsschutzes das Grundstück mit einer Sicherheitsumzäunung umgeben werden darf. Die Höhe ist bis max. 2,0 m zulässig. Als Zaunart ist Stahlgitter, Stahlstab oder Maschendraht, grün beschichtet oder verzinkt festgesetzt.

Im hier einschlägigen Bebauungsplan B 13 Gewerbegebiet ist das Grundstück noch als Fläche für die Friedhofserweiterung dargestellt. Die Festsetzungen im Hinblick auf die Art und Höhe der Einfriedungen wurden 1981 noch unter diesem Aspekt getroffen. Die nun vorhandene Nutzung wurde durch die seit 31.07.2002 wirksame 5. Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, in der das Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf (großer Wertstoffhof) dargestellt ist.

Diese Nutzung ist vergleichbar mit der Nutzung des Bauhofgrundstückes. Da auf der Nordwest- und Südwestseite auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes B 40 Bauhof Eichenau anwendbar sind, die eine Zaunhöhe bis max. 2,0 m und eine Ausführung aus Stahlstab verzinkt ermöglichen, sprechen weder städtebauliche Gründe gegen eine analoge Ausführung auf der Nordostseite entlang der Holzkirchner Straße, noch werden die Grundzüge der Planung berührt. Die erforderlichen Befreiungen bezüglich Zaunart (Doppelstabmattenzaun verzinkt) und Zaunhöhe (1,70 m) können daher nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden.

Beratung:

Erster Bürgermeister Münster führt in die Thematik ein. GRin Behr befürwortet die Maßnahme, fragt aber, ob entsprechend der Ortsgestaltungssatzung der Zaun an zwei oder drei Stellen unten geöffnet sein könnte. Herr Münster bestätigt, dass hinsichtlich der Durchlässigkeit für Kleintiere die Bestimmungen der Ortsgestaltungssatzung gelten.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf isolierte Befreiung bezüglich Erneuerung des Zaunes entlang der Holzkirchner Straße in Form eines Doppelstabmattenzauns auf den Grundstücken FlNr. 1995/0 und 1995/11, Holzkirchner Straße 2. Die erforderlichen isolierten Befreiungen bezüglich Zaunart und Zaunhöhe werden erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Sachstand und künftige Planung dauerhafte Kita-Gebäude; Standortsuche Kita-Gebäude

Vortrag:

Hinsichtlich der künftigen Planung Kinderbetreuung bzw. möglicher Standorte für eine feste Kindertageseinrichtung hat die Kommission Kinderbetreuung in ihrer 7. Sitzung folgende Empfehlung erarbeitet:

“...“

Die Kommission empfiehlt:

1. Als erste Priorität soll eine mögliche Erbbaurechtslösung am Grundstück Lanzenberger bis 31.10.2023 schriftlich mit der Kath. Kirchenstiftung geregelt werden.
2. Als zweite Priorität soll die baurechtliche Prüfung des Standortes Kapellenstraße ebenfalls bis 31.10.2023 untersucht werden.
3. Als dritte Priorität soll das Grundstück Tannenstraße ebenfalls baurechtlich untersucht werden.

Der von der Kommission allgemein favorisierte Standort, Grundstück Lanzenberger, ist nicht verfügbar, da die Katholische Kirchenstiftung hier eigene Planvorstellungen hat.

...“

Daher beschränkte sich die bisherige Standortprüfung entsprechend den Vorgaben der Kommission auf die Grundstücke an der Kapellenstraße sowie an der Tannenstraße. Hierzu fand Anfang Oktober ein Gespräch mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck (Frau Volk, Frau Heiß und Herrn Schlör), mit folgendem Ergebnis statt: Aus Sicht des Landratsamts stellt einzig das Grundstück an der Kapellenstraße mit der durch den Bebauungsplan B 32 festgesetz-

ten Grünfläche einen geeigneten Standort dar. Das Grundstück an der Tannenstraße befindet sich im Außenbereich und liegt im Bereich des künftig festgesetzten Überschwemmungsgebiets (die Festsetzung erfolgt im November). Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten entsprechend § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG grundsätzlich untersagt.

Die Standortfrage kann nicht allein auf die Bewertung der Grundstücke im Hinblick auf die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen im Gemeindegebiet abstellen. Die Alternativenprüfung ist nach erfolgter Bedarfsfeststellung primär eine Frage der Ortsentwicklung. In diesem Zusammenhang stellen sich insbesondere Fragen mit räumlichem Bezug, wie beispielsweise Orts- und Landschaftsbild, Natur- und Artenschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht etc.

Die Bauverwaltung sieht das Grundstück an der Kapellenstraße aus diesem Blickwinkel nicht als geeigneten Standort an, die Gründe hierfür sind insbesondere:

- direkte Nachbarschaft zweier Einrichtungen im Hinblick auf die Verteilung im Ortsgebiet
- Beginn des Grünzuges entlang des Ostpreußenweges, dadurch wesentliche Auswirkungen auf einen ortsbildprägenden Grünraum
- vorhandener Baumbestand und Gehölzgruppe und damit einhergehend auch artenschutzrechtliche Belange
- Spielplatz, der sehr gut angenommen ist und als solcher für die Gemeinde eine wertvolle Funktion besitzt, die nicht gleichwertig ersetzt werden kann

Baurechtlich bewertet das Landratsamt die Fläche an der Kappellenstraße trotz Bebauungsplan als Außenbereichsfläche, wohl weil hier eine öffentliche Grünfläche ohne Baurecht festgesetzt ist. Aktuell prüft das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Fachbereich Wasserrecht, ob die wasserrechtlichen Hürden hier tatsächlich geringer sind als bei dem Grundstück an der Tannenstraße.

Im Rahmen der gemeinhin durchzuführenden Standort- bzw. Alternativenprüfung im Zuge der Bauleitplanung hat das Landratsamt darauf verwiesen, dass eigentumsrechtlichen Verhältnissen grundsätzlich keine Bedeutung zukomme. Aus Sicht der Verwaltung stellen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, im Hinblick auf die Verfügbarkeit aber keine geeignete Alternative dar, da die Errichtung einer Kindertagesstätte von hoher Dringlichkeit ist. Diesem Aspekt kann kaum Rechnung getragen werden, wenn ein Grunderwerb mit möglicherweise ungewissem Ausgang der Planung vorausgehen muss.

Dementsprechend hat die Bauverwaltung weitere Überlegungen, ob auch andere als von der Kommission vorgeschlagene bzw. bereits ausgeschlossene gemeindeeigene Grundstücke als Alternative in Frage kommen, angestellt:

Teilfläche im SFZ auf dem Grundstück FlNr. 1863, Gemarkung Alling, zu ca. 3.812 m²



Grundstücke FLNrn. 1998, 2000/1 und 2001, Gemarkung Alling, gegenüber Transgourmet an der Holzkirchner Straße zu ca. 5.240 m²



Teilfläche auf dem Grundstück FLNr. 1863/18, Gemarkung Alling, an der Walter-Schleich-Straße zu ca. 3.075 m²



bewertet. Die Bewertung ist möglicherweise noch nicht abschließend und fachplanerisch zu vertiefen.

Das im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Abwägungsgebot verlangt unter anderem, dass alle ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Standorte ermittelt, bewertet und innerhalb des Abwägungsvorgangs berücksichtigt werden müssen.

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 19.09.2023 wurde die Standortfrage zur Vorberatung der Kommission für Kinderbetreuung zugewiesen. Diese hat dem Gemeinderat in ihrer Sitzung am 24.10.2023 als passenden Standort für die Errichtung einer Kindertagesstätte einvernehmlich die Teilfläche des Grundstücks FlNr. 1863/18 an der Walter-Schleich-Straße empfohlen.

Beratung:

Erster Bürgermeister Münster trägt vor. Aus wasserhaushaltsrechtlichen Gründen gilt das Grundstück an der Tannenstraße als nicht geeignet. Er führt dann in die Beschlussvorlage ein und erläutert die Eignung der weiteren Grundstücke. Die Kommission Kinderbetreuung empfiehlt das Grundstück an der Walter-Schleich-Str. GR Wendling wünscht sich einen Kindergarten im östlichen Teil der Gemeinde, allerdings gibt es dort keinen geeigneten Gemeindegrund. GR Hausberger erkundigt sich nach dem Zeitfenster der geplanten Maßnahmen. Erster Bürgermeister Münster führt aus, dass die Gemeinde relativ schnell in die Bauleitplanung einsteigen und zügig einen Planer finden müsse, damit man in ca. zwei Jahren mit dem Bau beginnen könne. Angedacht sei eine Holzmodulbauweise, vergeben werden solle jetzt die Planerleistung, beim Bau könnte es eine Generalausschreibung geben. GR Gutenthaler erkundigt sich, ob diese Kita nicht mit der am Bahnhof geplanten Kita konkurriere. Laut Herr Münster stockt die Planung für die Kita am Bahnhof wegen des viergleisigen Ausbaus. GRin Bilgic fragt, welche Art von Kinderbetreuung angeboten werden soll. EB Münster hält ein Kinderhaus für zweckmäßig, um bei der zukünftigen Belegung flexibel reagieren zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung der Kommission für Kinderbetreuung.

Die Errichtung einer festen Kindertagesstätte wird auf der Teilfläche des Grundstücks FlNr. 1863/18 an der Walter-Schleich-Straße weiterverfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21

Nein-Stimmen: 0

Top 6 Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe in Modulbauweise auf dem Grundstück Niblerstr. 24, 82223 Eichenau

Vortrag:

In seiner Sitzung am 19.09.2023 hat der Gemeinderat den Tagesordnungspunkt 8 zurückgestellt. Die erneute Beratung soll in der Gemeinderatssitzung am 07.11.2023 erfolgen.

1. Aktuelle Situation in der Kinderkrippenbetreuung

Mit Stand vom 23.08.2023 ermittelte die gemeindliche Kinderbetreuung, dass von den seit Anmeldeschluss nicht berücksichtigten angemeldeten 22 Krippenkindern aktuell nur noch 2 Kinder einen Krippenplatz benötigen.

Alle übrigen Kinder haben Plätze bzw. andere Betreuungsmöglichkeiten gefunden. Die Plätze für die vorgenannten beiden Kinder werden nicht sofort benötigt, sondern im ersten Fall zum Februar 2024 und im zweiten Fall zum April 2024. Damit besteht momentan kein unmittelbarer Bedarf an Krippenplätzen.

Die Prognosen für weitere Jahre ab 2024 stellen sich allerdings abweichend hiervon dar. Nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Eichenau vollenden 2024 zusätzlich 37 Kinder das 1. Lebensjahr.

Entsprechend des aktuellen Projektberichts Nr. 43 des bayerischen Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz ist die Zahl der unter 3-jährigen Kinder, die einen Krippenplatz benötigen von 92.826 im Dezember 2015 auf 120.264, mithin um 29,6% im Dezember 2022 gestiegen. Mittlerweile machen Krippenkinder einen Anteil von 19,6% im Gesamtbereich aus. Die Tendenz ist nach Feststellung der Projektstudie weiter deutlich steigend. Auch die Betreuungszeiten entwickeln sich tendenziell nach oben. 29% der Eltern benötigen einen Halbtagesplatz (bis 25 Stunden), 41% einen Überhalbtagesplatz (25-35 Stunden) und 22% einen Ganztagesplatz (über 35 Stunden). Es ist daher für die Zukunft ein weiter steigender Bedarf an Krippenplätzen zu erwarten.

2. Terminplan für die Errichtung des Gebäudes Niblerstraße 24

Zur Durchführung des erforderlichen EU-weite Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung der Kinderkrippenanlagen in Modulbauweise besteht nach Abrede der Bauverwaltung mit dem Planungsbüro nachfolgender Terminplan:

Fr. 29.09.2023	Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen
Mi. 04.10.2023	Absendung der Bekanntmachung an die EU
Mo. 09.10.2023	Ablauf Prüffrist der EU (5 Tage), späteste Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bzw. TED

Mo. 09.10.2023 bis Di. 14.11.2023, 10:00 Uhr	Laufzeit Angebotsfrist (36 Tage)
Di. 07.11.2023	letzter zugelassener Termin für Bieteranfragen
Di. 14.11.2023, 10:00 Uhr	Angebotseröffnung/Submission (elektronisches Verfahren)
Di. 14.11.2023 – Mo. 27.11.2023	Auswertung und Prüfung der Angebote
Di. 28.11.2023, 19.00 Uhr	Vergabebeschluss Gemeinderat
Mi. 29.11.2023	Versand der Benachrichtigung über die beabsichtigte Auftragsvergabe an die unterlegenen Bieter gemäß GWB § 134 (15 Tage Wartefrist)
Do. 14.12.2023	Ende der Wartefrist nach GWB § 134
Fr. 15.12.2023	Auftragsvergabe an Best-Bieter
Mi. 20.12.2023	Ablauf Bindefrist
Di. 02.01.2024 – Fr. 29.03.2024	Ausführungszeitraum (Fertigung, Anlieferung, Aufbau)

Die weiteren Leistungen/Gewerke sollten – sofern möglich - bereits vorab in Angriff genommen werden:

- Plattendruckversuch (Ergebnis wird bereits für die Ausschreibung der Container benötigt), September 2023
- Fundamentierung bzw. Untergrundvorbereitung
- Baustromanschluss, bis Dezember 2023
- Kanalanschluss, Grundleitungen, bis Dezember 2023 (wegen Bodenfrost!)
- Wasseranschluss, bis Dezember 2023 (wegen Bodenfrost!)
- Telekommunikation (Telefon, Internet), noch nicht festgelegt
- Schlosser (Umbau Rampen und Treppen), Januar – März 2024
- Spengler, Zimmerer, (Vordächer) April 2024
- Außenanlagen, ab April 2024 (voraussichtlich – nationale - Ausschreibung erforderlich!)

Nutzungsaufnahme

- Erst nach Fertigstellung der Zuwege, Flucht- und Rettungswege sowie der Stellplätze (Mai/Juni 2024)
- Voraussetzung ist auch die Betriebserlaubnis durch die KiTa-Aufsicht des LRA
- Ob die Betriebserlaubnis ohne fertiggestellt Außenanlagen erteilt wird ist noch zu klären

Ausgehend von der Prognose der Bauverwaltung ist zu erwarten, dass die geplante Container Anlage in der Niblerstraße nach Mitteilung der Bauverwaltung nicht vor Mai 2024 fertig gestellt sein wird. Im Ergebnis hätte die Anlage mit Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen in 2026 somit maximal eine Betriebsdauer von 1,5 Jahren. Damit stellt die Anlage eine sehr kurzlebige Notlösung dar. Sie ist daneben auf den reinen Krippenbetrieb beschränkt und lässt keine Möglichkeiten offen, andere Bedarfe (Kindergarten / Hort) zu erfüllen. Festzustellen ist darüber hinaus ein stark steigender Bedarf an Hortplätzen, für die im Kindergartenjahr 2024/2025 bereits 40 Nachfragen vorliegen. Eine neue Anlage sollte daher auch die

vom Gemeinderat gewünschte Nutzungs-Flexibilität aufweisen, um den jeweiligen Bedarfen nach Krippen-, Kindergarten- und/oder Hortplätzen wechselweise Rechnung getragen werden kann.

3. Überarbeitete Kostenzusammenstellung

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023 dargestellt, sind zur Durchführung des Projekts unter Berücksichtigung des Einsparpotentials folgende finanzielle Mittel erforderlich

KG 200 Vorbereitende Maßnahmen ab eingeebener Grundfläche	12.150,00 €
KG 300 + 400 Bauleistungen, technische Anlagen, <u>ohne</u> Container *)	136.586,19 €
KG 500 Außenanlagen, Freiflächen	73.800,00 €
KG 600 Ausstattung	0,00 €
KG 700 Baunebenkosten	49.712,96 €
Gesamtsumme Bauleistung KG 200 – 700	272.249,15 €
Kaufpreis der Container-/Modulanlage (17 Module)	364.581,49 €
Lieferung und Aufbau der Containeranlage auf bauseitig zu erstellender Gründung (siehe KG 300)	23.879,73 €
Rückbau der Anlage nicht berücksichtigt, bzw. kalkulierbar	0,00 €
Gesamtkosten Kauf der Modulanlage, Lieferleistung und Aufbau	388.461,22 €
Projektkosten (Bau-, Liefer- und Kaufkosten)	<u>660.710,37 €</u>

- *) Folgende Leistungen sind in den Kosten berücksichtigt: Baustelleneinrichtung und Baustellenabsicherung, Erdarbeiten, Gründung, Wasser- und Abwasseranschlussleitungen, Strom- und Telekommunikationsanschlussleitungen, Stahlrampen mit Podeste und Geländer, erforderliche zusätzliche Innenausbauarbeiten inkl. Trockenbau- und Elektroinstallationsarbeiten, Beleuchtung, Blitzschutz, Spengler- und Abdichtungsarbeiten, usw. (die Liste ist nicht abschließend)

4. Investitionsförderung Kinderkrippe

Gegenüber der Berichterstattung in der Gemeinderatssitzung am 25.07.2023 (Aktenvermerk vom 10.07) haben sich keine aktuellen Änderungen hinsichtlich der Investitionsfördermöglichkeiten mehr ergeben. Somit stellte sich die Situation unverändert wie folgt dar:

Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung

Im aktuell bis 31.12.2027 verlängerten Sonderprogramm sind die Mittel erschöpft, die Fertigstellungsfrist der bis 30.06.2021 zur Förderung angemeldeten Projekte endete am 30.06.2023.

Am 03.07.2023 fand ein sog. Kinderbetreuungsgipfel der Staatsregierung statt. Sie hob dabei hervor, „die Vereinbarkeit von Familie und Beruf müsse gewährleistet und verbessert

werden. Dafür sollen in den kommenden fünf Jahren insgesamt 180.000 neue Plätze geschaffen werden. 50.000 für Kinder unter sechs Jahren und 130.000, um den Rechtsanspruch für die Betreuung in der Grundschule zu garantieren.“

Nach aktueller Auskunft gibt es immer noch keine Angaben zur konkreten Ausgestaltung der Förderung. Es nicht bekannt, ob das Sonderinvestitionsprogramm verlängert wird, ob ein komplett neues Programm aufgelegt wird oder, ob die regulären FAG-Mittel analog FAG-Plus bei der Schulförderung verstärkt werden.

Sollte das Sonderinvestitionsprogramm ohne Änderungen verlängert werden, könnte mit einer Förderung in Höhe von 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet werden. Die Gesamtzuwendung ist zusammen mit den u.g. FAG-Mitteln auf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Derzeit gibt es keine formelle Antragsstellungsmöglichkeit für Zuwendungen aus diesem oder anderen neuen Programmen.

FAG

Die reguläre FAG-Förderung stellt auf die finanziellen Verhältnisse der Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung ab, so dass der genaue Fördersatz nur geschätzt werden kann.

Legt man die derzeit laufende Förderung des Hortes an der Starzelbachschule zu Grunde, kann man von einer Förderung von bis zu 50 % der tatsächlichen Investitionskosten der Containeranlage ausgehen.

5. Personalsituation in der Gemeinde

Darüber hinaus ist angesichts des durch den Kauf der Container entstehenden, erheblichen Zeitverzuges damit zu rechnen, dass die von der Allgemeinen Verwaltung bereits für den Betrieb der Anlage vorgesehene Gruppenleitung bei Eröffnung nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Beratung:

EB Münster führt in den Sachstand ein. GR Hausberger regt an, den Beschluss zurückzustellen, statt das Vorhaben ganz aufzuheben. Herr Münster schlägt für den Beschluss folgende Formulierung vor:

Beschluss:

Der Gemeinderat verfolgt die Errichtung der Containeranlage an der Niblerstraße nicht weiter.

Die für die Containeranlage Niblerstraße bislang errechneten Kosten von 660.710,37 EUR sind für den Bau einer dauerhaften feststehenden Einrichtung zu verwenden. Diese ist unverzüglich zu planen und zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Top 7	Übergabe eines LKW MAN aus der Gemeinde über den Verein Freundeskreis Wischgorod e. V. an die Stadt Wischgorod
--------------	---

Vortrag:

Am 10.10.2023 entschied der Gemeinderat zu TOP 6 mit sehr knapper Mehrheit, das bisherige Baufahrzeug MAN nebst Kran direkt an die Gemeinde Wischgorod zu übergeben. Hintergrund der meisten Gegenstimmen war, dass die Haushaltslage der Gemeinde derzeit angespannt ist und auch in den kommenden Jahren bleiben wird. Vor Umsetzung des Beschlusses fand nunmehr ein Gespräch zwischen der Vorsitzenden des Freundeskreises Wischgorod e. V. und dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Eichenau statt, in dem Einvernehmen erzielt werden konnte, dass auch eine Veräußerung des Lkw an den Verein mit nachfolgender Spende des Lkws durch den Verein an die Stadt Wischgorod denkbar ist.

Der Wert des Lkw beläuft sich geschätzt auf 20.000,00 bis 30.000,00 EUR wie bereits in der Vorlage zu TOP 6 vom 10.10.2023 dargelegt.

Eine Veräußerung zu 20.000,00 EUR ist daher in jedem Falle gerechtfertigt.

Um eine möglichst breite Mehrheit der Unterstützung der ukrainischen Partnerstadt Wischgorod im Gemeinderat zu erzielen, legt die Verwaltung daher nach Änderung der Grundlagen des bisherigen Beschlusses diesen erneut vor.

Beratung:

Erster Bürgermeister Münster erklärt, dass er sich eine einhellige Lösung wünsche und daher auf die Kritik reagiert habe. Der Lkw werde nun an den Freundeskreis Wischgorod e. V. für 20.000,00 EUR veräußert, der den Lkw anschließend an Wischgorod spende werde.

Beschluss:

1. Der Beschluss zu TOP 6 vom 10.10.2023 wird aufgehoben
2. Die Gemeinde Eichenau veräußert den LKW MAN (ehem. Kennzeichen FFB-2313; Fahrzeug-Ident-Nr. WMAL27ZZZ2Y091747) an den Freundeskreis Wischgorod e. V., Eichenau, zu einem Kaufpreis von 20.000,00 EUR brutto für netto.
3. Der Freundeskreis Wischgorod e. V. beabsichtigt, das Fahrzeug als Kommunalfahrzeug der Stadt Wischgorod zu spenden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Top 8 Antrag auf Bezuschussung einer kommunalen Wärmeplanung
--

Vortrag:

- I. Aktueller Stand und wesentlicher Inhalt des WPG-Gesetzgebungsverfahrens
 1. Derzeit befindet sich das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) im Stadium vor zweiter und dritter Lesung im Bundestag. Ziel ist es den Anteil fossiler Energienutzung bei der Wärmeversorgung von Haushalten und Gewerbebetrieben drastisch zu senken. Der aktuelle Entwurf wird durch die Behandlungen im Bundestag und Bundesrat voraussichtlich noch weitgehende Änderungen erfahren. Dennoch zeichnet sich ab, dass die Länder vom Bund mit der Wärmeplanung beauftragt und die Möglichkeit haben werden, diese durch Rechtsverordnung auf Städte und Gemeinden zu übertragen. Aller Voraussicht nach werden die bayerische Staatsregierung und der bayerische Landtag hiervon Gebrauch machen. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten, Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern

werden voraussichtlich die Pflicht erhalten, bis 30.06.2028 eine Wärmeplanung aufzustellen. Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern sollen die Chance erhalten, zusammen zu arbeiten, wenn dies durch Rechtsverordnung des Landes zugelassen wird.

2. Nach §§ 10 bis 19 des WPG-Entwurfs ist die Wärmeplanung nach Beschluss oder der Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung aufzuteilen in eine Eignungsprüfung, eine Bestandsanalyse, eine Potentialanalyse, die Entwicklung eines Zielszenarios, die Einteilung des geplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete sowie die Darstellung der Wärmeversorgungsarten und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die innerhalb des geplanten Gebiets zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen. Durch Landesrecht können zusätzliche Planungs- und Verfahrensschritte vorgesehen werden.
3. Am Verfahren zu beteiligen sind nach § 7 des WPG-Entwurfs die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die sich innerhalb des geplanten Gebiets befinden, die Betreiber von Wärmenetzen, natürliche und juristische Personen, die als zukünftige Betreiber von Netzen in Betracht kommen und solche die sich hierfür benannt haben, alle Gemeinden die darüber hinaus betroffen sind, sowie verschiedene weitere Personen, die betroffen sein können. Darüber hinaus sind im Rahmen der Wärmeplanung die Öffentlichkeit, d. h. alle Bürger sowie alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden, zu beteiligen.
4. Nach § 25 Abs. 1 des WPG-Entwurfs ist der Wärmeplan alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen.

II. Status in Puchheim, Gröbenzell und Eichenau

1. Die Stadt Puchheim und die Gemeinden Gröbenzell und Eichenau sind zusammen mit der Bayernwerk AG Gesellschafter der KommEnergie GmbH. Diese betreibt ein Stromverteilnetz im Mittel- und Niederspannungsbereich. Darüber hinaus ist die KommEnergie gemeinsam mit den Stadtwerken München Gesellschafterin an einem Gasverteilnetz in allen drei Kommunen.
2. In der Stadt Puchheim besteht ein Warmwärmenetz, das vom Gewerbegebiet Ikarus-Park ausgehend verschiedene Straßenzüge erschließt und in Richtung Adenauerstraße erweitert werden soll. In der Gemeinde Eichenau bestehen am Bahnhof sowie im Sport- und Freizeitgebiet kleinere Nahwärmenetze. In Gröbenzell bestehen derzeit keine nennenswerten Nahwärmenetze.

3. Nach dem ablehnenden Bürgerentscheid zur Nutzung der Tiefengeothermie in der Stadt Puchheim gibt es inzwischen wieder mindestens eine Interessentin, die den entsprechenden Claim in Puchheim erschließen möchte. Dabei ist Gegenstand der Überlegungen auch, ob neben einer Dublette von Ost nach West in Puchheim und eine weitere von Nord nach Süd von Eichenau bis Puchheim-Ort abgeteuft und betrieben werden kann. Dies könnte in eine Erschließung weiterer Bereiche aller drei Kommunen mit Fernwärme münden und die Wärmeplanung maßgeblich beeinflussen.
4. Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erstellt aktuell einen Energienutzungsplan für den gesamten Landkreis. Über die Verwendbarkeit resultierender Überlegungen für eine Wärmeschutzplanung gibt es unterschiedliche Auffassungen. Aller Voraussicht nach wird das Ergebnis angesichts des finanziellen Umfangs von lediglich € 150.000 und des Volumens des Energienutzungsplans eine parzellenscharfe Betrachtung, wie sie für einen Wärmeplan erforderlich ist, nicht erreichen.

III. Voraussichtliche Kosten der Wärmeplanung

1. Auf Basis der Erfahrungen der Gemeinde Unterföhring bei der Herstellung eines Tiefengeothermie-Wärmeversorgungsnetzes werden zum Stand heute für eine Gesamterschließung der Kommunen Puchheim, Gröbenzell und Eichenau geschätzte Kosten zwischen € 300 und 350 Mio. anfallen, allein für die Gemeinde Eichenau sind ca. € 100 Mio. zu erwarten. Nicht berücksichtigt sind zukünftige Kostensteigerungen, da diese angesichts sich stark verändernden Voraussetzungen im Tiefbau nur schwer greifbar sind. Allerdings ist hieraus herleitbar, dass die Annahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, das die Kosten ab Seite 54 der Vorlage zum Gesetzesentwurf detailliert aufschlüsselt, voraussichtlich deutlich zu niedrig angesetzt sind.
2. Insbesondere ist die Erstellung der Fachgutachten unter Zugrundelegung der üblichen Maßgaben der Untergrenzen der HOAI in den Leistungsphasen 1 und 2 zur Entwicklung einer umsetzbaren Strategie mit € 12.000 deutlich zu niedrig bemessen. Hier ist ein Betrag im mittleren 6-stelligen Bereich d. h. zwischen € 400.000 und 600.000 wahrscheinlicher. Entsprechende Hinweise haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag bereits an die beteiligten Stellen weitergegeben. Zu einer erkennbaren Veränderung haben diese auch insoweit geführt, als die bisher geplanten € 500 Mio. auf € 1 Milliarde aufgestockt wurden. Der tatsächliche Erfüllungsbereich wird voraussichtlich aber eher bei über 3,5 Milliarden EUR liegen. Entsprechende Initiativen der Arbeitsgemeinschaften von Fraktionen im Bundestag zur Erhöhung der Mittel sind erfolgt. Inwieweit diese Erfolg haben werden, ist noch nicht absehbar.
3. Auch der danach folgende jährliche Aufwand ist mit bundesweit € 27 Mio. voraussichtlich zu gering bemessen, da nach § 25 Abs. 1 WPG der Wärmeplan alle 5 Jahre zu

überprüfen ist und ggf. anzupassen ist. Dies kann bis zu einer kompletten Neuerstellung der Planung führen.

IV. Förderkulisse

Nach derzeitigem Stand haben Kommunen Anspruch auf eine Förderung von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, wenn dieser Antrag zur Durchführung einer Wärmeplanung bis 31.12.2023 gestellt wird. In der politischen Diskussion ist zu vernehmen, dass auch nach dem 01.01.2024 Fördermöglichkeiten von 60 % bestehen werden. In Diskussion ist auch die Frage, ob die Kosten der Wärmeplanung nicht im Wege des Konnexitätsprinzips bei Übertragung insgesamt vom Freistaat Bayern zu tragen sind. Der Ausgang dieser Diskussionen ist ungewiss.

V. Vorschlag für das weitere Vorgehen

Aufgrund der Ausgangslage in den Kommunen Puchheim, Gröbenzell und Eichenau schien es zweckmäßig, angesichts des gemeinsam betriebenen Gas- und Stromverteilnetzes gemeinschaftliche Planungsüberlegungen bis hin zu einer gemeinschaftlichen Planung anzugehen. Eine grundsätzliche Verständigung auf Bürgermeisterebene auf dieses Vorgehen erfolgte im September 2023. Unterdessen hat allerdings die Stadt Puchheim einen eigenen Beschluss gefasst. Ob eine spätere Zusammenführung noch in Betracht kommt, ist derzeit nicht absehbar.

Beratung:

EB Münster führt in den Sachvortrag ein. Der Beschlussvorschlag ist zu präzisieren in „Die Gemeinde Eichenau beantragt.....“ Die Überlegungen laufen seit Sommer 2023, ein Initiativangebot eines Planers liegt bei ungefähr 80.000,00 – 100.000,00 EUR.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Eichenau beantragt bei Zukunft- Umwelt- Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Stresemannstr. 60, 10963 Berlin, Zuschüsse zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung bis 31.12.2023 mit einer erhöhten Förderquote von 90 %.
2. Die Gemeinde Eichenau ist offen für Gespräche gemeinsam mit der Stadt Puchheim und der Gemeinde Gröbenzell eine gleichlaufende, möglichst gemeinsame Planung aufzustellen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Grundlage möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Top 9 Benutzungsentgelte für das Bürgerzentrum Friesenhalle Eichenau
--

Vortrag:

Die gegenwärtige Aufstellung für die Benutzungsentgelte des Bürgerzentrums Friesenhalle Eichenau stammt vom Februar 2006 (Anl. 1). Die dort angegebenen Tarife sind die Folge der Umrechnung der ursprünglich in Deutscher Mark geregelten Entgelte in Euro. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Gebühren noch aus dem letzten Jahrtausend stammen. Die Nutzungsmöglichkeiten der Friesenhalle für überörtliche Veranstalter mit beispielsweise 127,62 EUR für den großen Saal einschl. Bühne liegt unterhalb von 40 % des Durchschnitts aller umliegenden vergleichbaren Angebote. Angesichts der Tatsache, dass vermehrt Veranstalter von Außerhalb die Halle zu diesen geringen Konditionen anmieten, scheint eine Anpassung an die Kosten erforderlich. Die Entgelte setzen sich bislang aus einer aufgrund von sechs verschiedenen Tarifen ermittelten Miete zuzüglich Nebenkostenpauschalen zusammen. Nach bisheriger Kenntnis sind die Nebenkostenpauschalen aber in den vergangenen Jahren tatsächlich nicht oder nur sehr eingeschränkt erhoben worden. Es scheint daher zweckmäßig, auf die in Puchheim, Germering und Fürstenfeldbruck geübte Praxis, ein einheitliches Entgelt zu verlangen, überzugehen. Im Übrigen ist die Staffelung zwischen örtlichen und überörtlichen Veranstaltern weiterhin angebracht. Öffentliche Veranstaltungen wie Faschingsbälle, Tanzveranstaltungen, bunte Abende, Theateraufführungen, Kabarets, Konzerte, Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen von örtlichen Veranstaltern bedürfen keiner zusätzlichen Tarifierung, die überörtlicher kann Veranstaltungen, Ausstellungen, die ausschließlich zu Verkaufszwecken erfolgen, gleichgestellt werden. Bei privaten Veranstaltungen, die insbesondere in Zusammenhang mit Hochzeiten erfolgen, scheint eine differenzierte Betrachtung gegeben. Von dieser könnten in gleicher Form auch überörtliche Veranstalter auf Vereins-, Partei- und Wählergruppenebene auf Landkreisbasis profitieren. Hiervon auszunehmen sind Veranstalter, die auch in Eichenau tätig sind. Diese sind zu behandeln, wie örtliche Vereine, z. B. Pfotenhelfer e. V., Tafel Eichenau-Puchheim, Volkshochschulen Puchheim-Eichenau u. ä. Auf Basis dieser Überlegungen hat die Verwaltung eine neue Entgeltliste erstellt. Diese ist als Anlage 2 angefügt.

Beratung:

EB Münster führt in den Sachvortrag ein. Orientiert an den Gebührenschemata in den Nachbarkommunen Fürstfeldbruck, Germering und Puchheim habe man ein Gebührenschema mit 5 Tarifen inkl. Nebenkosten erarbeitet. Diese differenziere zwischen örtlichen, überörtlichen, gewerblichen oder privaten Nutzern sowie Vereinen. GR Eberl erkundigt sich, ob sich „örtlich/überörtlich“ auf Veranstaltungen vor Ort oder Gäste bezieht. EB Münster erklärt, dass sich „örtlich“ auf Veranstalter beziehe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsentgelte für das Bürgerzentrum Friesenhalle neu gemäß Anlage 2 festzusetzen. Die Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlage 2:

Stand: Oktober 2023

Benutzungsentgelte für das Bürgerzentrum Friesenhalle Eichenau

1. Entgelte

Die nachstehenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Lfd. Nr.	Nutzungsformen	Großer Saal incl. Bühne		Kleiner Saal	
		örtliche	überörtliche	örtliche	Überörtliche
		Veranstalter		Veranstalter	
		€	€	€	€
1.	Tarif I Veranstaltungen und Ausstellungen ausschließlich zu Verkaufszwecken	250,-	420,-	100,-	170,-
2.	Tarif II Private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstage; firmeninterne Veranstaltungen Gewerbetreibender wie Betriebsfeiern, Personalversammlungen, Schulungen, Konferenzen	190,-	370,-	100,-	170,-
3.	Tarif III Veranstaltungen von Vereinen, Parteien u. Wähler-	0,-	0,-	0,-	0,-

	Gruppen wie Weihnachts-/Jubiläumsfeiern, Generalversammlungen, politische Veranstaltungen, Konferenzen				
4.	Tarif IV Veranstaltungen wie Tarif III von Vereinen, Parteien und Wählergruppen auf Landkreisebene	0,-	370,-	0,-	170,-
5.	Tarif V Übungszeiten örtlicher Vereine	0,-	nicht zugelassen	0,-	nicht zugelassen

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Top 10 Änderungen der Gebührensatzung Kitas Eichenau
--

Vortrag:

In der Sitzung vom 04.07.2023 hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung die Erhöhung der Kindertagesstättengebühren für die gemeindlichen Kindertagesstätten nach Variante 1 der Beschlussvorlage der Verwaltung beschlossen.

Die zugrunde gelegte Tabelle in der Variante 1 enthielt für Kindergartenkinder angesichts der vorzunehmenden Spreizung eine Sockelerhöhung zum 01.01.2024 für die relevante Ankerbuchungszeit von 3-4 Stunden von 30,00 EUR.

Durch die vorzunehmende Spreizung von jeweils 10% ausgehend von der Ankerbuchungszeit auf- und absteigend war für die relevanten Langbuchungszeiten eine Steigerungsrate zwischen 13% und 25% die Folge.

Die Angleichung an die Erfordernisse gem. dem 303. Newsletter zum BayKiBiG war bereits damals erforderlich; die Verwaltung hat jedoch mit der damaligen Tabelle eine sozial moderate Erhöhung gegenüber den Eltern angestrebt.

Im Hortbereich war eine Sockelerhöhung zum 01.01.2024 für die Ankerbuchungszeit 3-4

Stunden nicht vorgesehen, die erforderliche Spreizung von 10%, ebenfalls ausgehend von der Ankerbuchungszeit, gem. dem 303. Newsletter zum BayKiBiG war allerdings nachvollzogen.

Eine Erhöhung zum 01.01.2024 war nicht vorgesehen.

Im Bereich der Kinderkrippen war die Erhöhung deutlich erkennbarer.

Die Anhebung des Sockelbetrages um 30,00 EUR zum 01.01.2023 griff in den relevanten Buchungszeiten von 5-8 Stunden und führte zu einer Erhöhung zwischen 1-10%.

Auch diese hielt der Gemeinderat für vertretbar.

Bei allen drei Buchungskategorien war eine Erhöhung zum 01.09.2023 entfallen, ab dem 01.09.2024 war eine jährliche Erhöhung um 6% vorgesehen.

Mit Email vom 08.08.2023 wandte sich die Kindertagesstättenaufsicht an die Verwaltung und teilte mit, dass die in § 3 genannten Gebühren ab dem Jahr 01.01.2024 im Krippen- und im Kindergartenbereich nicht den Empfehlungen des StMAS bzw. dem Kommentar zu Art 19 BayKiBiG entsprächen. Danach solle der Elternbetrag der Buchungszeitkategorie 3-4, bzw. bei Festlegung einer Kernzeit, wie dies im Beschluss des Gemeinderats vom 04.07.2023 der Fall sei, ab Buchungszeitkategorie 4-5, um mindestens 10% jeweils ausgehend von der nächstgelegenen Kategorie steigen. Hierdurch sollen Luftbuchungen, d.h. das Buchen von Zeiten, die tatsächlich nicht benötigt werden, verhindert werden.

Damit wäre im Kindergarten bei Festlegung der Gebühr bei Buchungszeitkategorie 4-5 auf 162,64 Euro, die Buchungszeitkategorie 5-6 dann mindestens mit 178,90 Euro festzulegen. In der Krippe wäre bei einer Summe von 333,64 Euro bei 4-5, die Buchungszeitkategorie 5-6 dann entsprechend mindestens 367,00 Euro usw.

Die Verwaltung erörterte darauf hin verschiedene Möglichkeiten. Um nicht auf staatliche Beiträge verzichten zu müssen, bleibt allerdings keine andere Möglichkeit, als dass die Gemeinde der Aufforderung der Kindertagesstättenaufsicht nachkommt.

Das Sachgebiet Kinderbetreuung hat die Gebühren daher neu entsprechend der Vorgaben des BayKiBiG sowie der Vorgaben der Kindertagesstättenaufsicht errechnet (Vorgaben Kindertagesstättenaufsicht siehe gelb markierte Beträge):

Sockel KiGa 30 € 3-4 Std und Spreizung				Steigerung				Anlage 1	
				1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr		
0,00%				6,00%	6,00%	6,00%	6,00%		
KiGa									
Gebühren ab 1.9.2022			Gebühren neu						
	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Staffelung neu mit Sockel- betrag 01.01.2024	= Steigerung um	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	
1-2 Std	97,40	97,40	118,28	21,44	125,38	132,90	140,87	149,33	53,31%
2-3 Std	107,14	107,14	133,07	24,20	141,05	149,51	158,48	167,99	56,80%
3-4 Std	117,85	117,85	147,85	25,46	156,72	166,12	176,09	186,66	58,39%
4-5 Std	129,64	129,64	162,64	25,45	172,39	182,74	193,70	205,32	58,38%
5-6 Std	142,60	142,60	178,90	25,45	189,63	201,01	213,07	225,86	58,38%

6-7 Std	156,86	156,86	196,79	25,45	208,60	221,11	234,38	248,44	58,38%
7-8 Std	172,55	172,55	216,47	25,45	229,46	243,22	257,82	273,28	58,38%
8-9 Std	189,80	189,80	238,11	25,46	252,40	267,54	283,60	300,61	58,38%
9-10 Std	208,78	208,78	261,93	25,46	277,64	294,30	311,96	330,67	58,38%

Sockel Hort 0 € 3-4 Std

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
6,00%	6,00%	6,00%	6,00%

Hort									
Gebühren ab 1.9.2022			Gebühren neu						
	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Staffelung neu mit Sockel- betrag 01.01.2024	= Steigerung um	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	
1-2 Std	97,40	97,40	97,40	0,00	103,24	109,44	116,00	122,97	26,25%
2-3 Std	107,14	107,14	107,14	0,00	113,57	120,38	127,61	135,26	26,25%
3-4 Std	117,85	117,85	117,85	0,00	124,92	132,42	140,36	148,78	26,25%
4-5 Std	129,64	129,64	129,64	0,00	137,42	145,66	154,40	163,67	26,25%
5-6 Std	142,60	142,60	142,60	0,00	151,16	160,23	169,84	180,03	26,25%
6-7 Std	156,86	156,86	156,86	0,00	166,27	176,25	186,82	198,03	26,25%
7-8 Std	172,55	172,55	172,55	0,00	182,90	193,88	205,51	217,84	26,25%
8-9 Std	189,80	189,80	189,80	0,00	201,19	213,26	226,05	239,62	26,25%
9-10 Std	208,78	208,78	208,78	0,00	221,31	234,59	248,66	263,58	26,25%

Sockel Krippe 30 € 3-4 Std und Spreizung

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
6,00%	6,00%	6,00%	6,00%

Krippe									
Gebühren ab 1.9.2022			Gebühren neu						
	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Staffelung neu mit Sockelbetrag	= Steigerung um	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	
1-2 Std	225,88	225,88	242,65	7,42	257,21	272,64	289,00	306,34	35,62%
2-3 Std	248,46	248,46	272,98	9,87	289,36	306,72	325,12	344,63	38,71%
3-4 Std	273,31	273,31	303,31	10,98	321,51	340,80	361,25	382,92	40,11%
4-5 Std	300,64	300,64	333,64	10,98	353,66	374,88	397,37	421,21	40,11%
5-6 Std	330,71	330,71	367,01	10,97	389,03	412,37	437,11	463,34	40,10%
6-7 Std	363,78	363,78	403,71	10,98	427,93	453,60	480,82	509,67	40,10%
7-8 Std	400,15	400,15	444,08	10,98	470,72	498,96	528,90	560,64	40,11%
8-9 Std	440,17	440,17	488,48	10,98	517,79	548,86	581,79	616,70	40,10%
9-10 Std	484,19	484,19	537,33	10,98	569,57	603,75	639,97	678,37	40,10%

Um eventuelle soziale Härten im Jahr 2028 ggf. noch abfangen zu können, schlägt die Verwaltung vor, über eventuelle Gebührenerhöhungen im Jahr 2027, also nach Ablauf von 4 Jahren, zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Würden die Gebühren auch in 2028 mit 6% Steigerung weitergeführt, so wären hier Kostensteigerungen von bis zu 67,89% zum Ursprungsbetrag 01.01.2024 zu verzeichnen (jetzt maximal 58,38% ab 01.09.2027). Ob eine Sozialverträglichkeit weiterer Steigerungen gegeben ist und in wieweit künftige Gebührenerhöhungen erforderlich sind, wird in 2027 zu prüfen sein.

Beratung:

EB Münster führt in die Sachlage ein. Wenn die Gemeinde weiterhin staatliche Zuschüsse in Anspruch nehmen möchte, habe eine Anpassung der Gebühren entsprechend der Empfehlung der Kita-Aufsicht zu erfolgen. GR Hausberger erkundigt sich, ob es sich nur um eine Empfehlung handele und ob diese bei Nichteinhaltung konkrete Folgen habe. EB Münster bestätigt, dass dies konkrete Folgen haben werde, die sich die Gemeinde derzeit nicht leisten könne. GRin Hofmann erkundigt sich, ob die Kommunen gegen die BayKiBiG Regelungen in nächster Zeit etwas unternähmen. Dies bejaht EB Münster. GR Eberl vermutet, dass in den nächsten Jahren einige Kommunen mit den Kosten an die Wand fahren werden. Die SPD schlägt allerdings vor, die Gebühr nach unten zu reduzieren, so wie in der Email des LRA genannt. Frau Isenberg lehnt dies ab, da dadurch Kernzeit aufgegeben werden müsse. Dann müsse jede Buchungstunde mit Bring- und Holzzeiten angeboten werden, was die Einrichtungen personell nicht leisten können. GR Hausberger weist darauf hin, dass die Gemeinde den Sockelbetrag selbst festlegen könne. Somit könne man diesen auch selber steuern. GR Perras weist auf die Defizite in der Gemeinde hin. EB Münster betont, dass Kinderbetreuung keine kommunale, sondern eine staatliche Pflichtaufgabe sei. Den Platzanspruch habe der Staat geschaffen, eine staatliche Aufgabe, die die Kommunen erfüllten.

GR Guttenthaler stellt einen Antrag auf Ende der Debatte und Abstimmung.

Beschluss:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	4

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der hiesigen Beschlussvorlage vorgeschlagene Gebührenerhöhung der Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgebühren.

§ 3 Absätze (1) bis (3) der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung- KiTaGS) vom 16.02.2005 in der Fassung vom 04.07.20023 werden entsprechend angepasst.

Die anliegende Satzung ist Gegenstand dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	7

Top 11 Mittelbereitstellung für Haushaltsstelle Fahrzeugunterhalt 0.7719.5500
--

Vortrag:

Auf der Haushaltsstelle 0.7719.5500 werden die benötigten Mittel für den Unterhalt des Bauhoffuhrparks mit 11 Kraftfahrzeugen (PKW, LKW, Kommunalschlepper), 9 Anhängern und verschiedenen Arbeitsgeräten bereitgestellt.

Die für 2023 angemeldeten Mittel in Höhe 79.500 € setzen sich wie folgt zusammen:

13.500,00 €	Versicherung u. Steuer
15.000,00 €	Wartungen, Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfungen (SP)
38.000,00 €	Kraftstoff
10.000,00 €	Instandsetzung
3.000,00 €	Schmierstoffe, Hilfsstoffe (Reiniger) Entsorgung Altöle

Der Ansatz wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vergangenen Haushaltsjahre 2020 mit 66.500 €, 2021 mit 68.000 € und 2022 mit 70.500 € und der allgemeinen Kostensteigerung insbesondere für Kraft- und Schmierstoffe, Ersatzteile sowie Personalkosten für Inspektionen und Instandsetzungen ermittelt.

Aufgrund der pauschalen Kürzung der angemeldeten Mittel wurden lediglich 48.800 € für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt, d.h. 30.700- € weniger.

Daher musste im Juli ein Antrag auf Mittelbereitstellung über 7.500 € gestellt werden. Bis zum Ende des Haushaltsjahres sind Stand heute noch Mittel in Höhe von 23.500 € erforderlich um die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge für den anstehenden Winterdienst und die

ausreichende Bevorratung mit Diesel-Kraftstoff sicherzustellen.

In Abstimmung mit der Finanzverwaltung, Herrn Zydek werden folgende deckungspflichtige Haushaltsstellen vorgeschlagen:

0.4648.5300 Mieten und Pachten, Zusatz-Krippengruppen Mittelbereitstellung
in Höhe von 15.000 €

0.4648.5810 Lebensmittel, Zusatz-Krippengruppen Mittelbereitstellung
in Höhe von 5.500 €

0.4300.5000 Haus der Sozialdienste, Gebäudeunterhalt Mittelbereitstellung
in Höhe von 3.000 €

Beschluss:

Der Gemeinderat bewilligt die Mittelbereitstellung für die HH-Stelle Fahrzeugunterhalt in Höhe von 23.500 Euro.

Die Mittel werden von den Haushaltsstellen 0.4648.5300, 0.4648.5810 und 0.4300.5000 wie vorgeschlagen, bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

GR Guttenthaler und GR Eberl kurzzeitig abwesend

Top 12	Quartalsberichte über die wichtigsten Steuereinnahmen und Umlageausgaben des Verwaltungshaushaltes und über die wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000.- €
---------------	--

Vortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zum 31.07 und 31.10 eines Haushaltsjahres dem Gemeinderat Berichte über die wichtigsten Steuereinnahmen und Umlageausgaben des Verwaltungshaushaltes und über die wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000.- € zur Kenntnis zu bringen.“

Anbei werden die beiden Berichte für das 3. Quartal 2023 zur Kenntnis gebracht.

Einkommensteuer

Das Beteiligungsaufkommen an der Einkommensteuer liegt mit einem Plus von rund 900.000 € deutlich über dem Aufkommen im Vorjahreszeitraum 2022 und erreicht nunmehr im 3.Quartal exakt den Planansatz für 2023.

Ohne eine Nachzahlung für 2022 hätte der Ansatz nicht erreicht werden können (siehe Spalten hochgerechnetes Ist A und B im Vergleich), denn die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, insbesondere durch das Inflationsausgleichsgesetz (z.B. Abmilderung der „kalten Progression“) und dem Jahressteuergesetz 2022, wirken unverändert steuermindernd auf den Einkommensteueranteil.

Mit dem Aufwuchs gegenüber der Prognose nach dem 2. Quartal liegt das Ergebnis für den Einkommensteueranteil 2023 nunmehr exakt auf Planungsniveau.

Umsatzsteuerbeteiligung

Der gemeindliche Umsatzsteueranteil überschreitet zum Jahresende weiterhin geringfügig das Planungsniveau für 2023.

Auch gegenüber dem Vorjahresergebnis 2022 gibt es keine größeren Abweichungen.

Einkommensteuerersatz

Die Einnahmen aus dem Einkommensteuerersatz verbessern sich gegenüber den ersten beiden Quartalen, bleiben aber mit rund 50.000 € geringfügig unter der Planung für 2023. Auch das Vorjahresergebnis 2022 wird damit nicht erreicht.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteureinnahmen entwickeln sich derzeit gegenüber der Prognose nach dem 2.Quartal deutlich positiver. Das vormals projizierte Minus ggü. dem Planansatz 2023 von rund 360.000 € konnte im 3. Quartal vollständig aufgeholt werden, die Einnahmen liegen derzeit exakt auf Planungsniveau.

Der Anstieg ist keinen einzelnen Gewerbebetrieben zuzuordnen, sondern erfolgte auf breiter Basis.

Ein weiterer Effekt ist die steigende Zahl von Betrieben, deren Vorauszahlungen nach Ende der Corona-Pandemie angehoben wurden. Hier wurde im 3.Quartal nochmals „Fahrt aufgenommen“.

Die Gemeinde Eichenau muss zum 3.Quartal dabei wenig überraschend und eingeplant ein um rund 500.000 € niedrigeres Steueraufkommen als in 2022 bilanzieren.

Weiterhin bleibt es aber abzuwarten, wie sich die Gewerbesteuer in Eichenau im Jahresverlauf weiter entwickeln wird.

Gewerbesteuerumlage

Aufgrund der sich im Planungsniveau befindlichen Gewerbesteuer liegt folglich auch die Zahlung an den Bund mittels Gewerbesteuerumlage im Plan (Spalte 1 der beigefügten Prognoseübersicht). Die Ansatzunterschreitung 2023 wird allerdings nach derzeitiger Prognose rund 40.000.- € betragen, da die Verrechnung des letzten Quartales 2022 zu einer Rückzahlung in 2023 führte (Spalte 2 der beigefügten Prognoseübersicht).

Grunderwerbsteuer

Die zu erwartende Grunderwerbsteuer verfehlt den Planansatz für 2023 weiterhin um rund 135.000 € (keine erkennbaren Fehlzusweisungen seitens des Finanzamtes).

Im 4. Quartal des Jahres 2023 wird ein steigendes Grunderwerbsteueraufkommen erwartet, so dass zum Jahresende der Verlust abgemildert werden könnte.

Saldo

Aufgrund der nunmehr im Plan liegenden Steuereinnahmen und Umlageausgaben ist mit ausgeglichenem Saldo derzeit ein in geordneten Bahnen verlaufender Verwaltungshaushalt 2023 bis zum Jahresende zu erwarten.

Bericht über die wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000.- €

Der Controllingbericht zu den Haushaltsteilansätzen nach dem 3. Quartal 2023 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beratung:

EB Münster erläutert den Sachvortrag. Mehrere Projekte seien derzeit aus Fördergründen noch nicht begonnen. Der SJK22 Bescheid für das SFZ ging erst am 24.10.2023 ein, die Flutlichtanlage ist wegen des Förderverfahrens verzögert, die Maßnahmen am Haus 37 erfordern ein VGV-Verfahren. GR Wendling fragt nach der Datenbasis der Steuereinnahmen. Herr Zydek erklärt, dass die Gemeinde lediglich die Messbescheide erhält. Coronabedingte Herabsetzungen auf Null (Vorauszahlungen) werden jetzt sukzessive berichtigt. Daher entstehen bei der Gewerbesteuer Aufwüchse.

GR Perras erkundigt sich nach dem Stand der umgesetzten Investitionen. Er moniert die Planung, wenn 50 % der Investitionen nicht umgesetzt würden. EB Münster verweist nochmals auf die Verfahren der Fördergeber.

Kenntnisnahme

Top 13 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - SJK 2022; Projekt: Sanierung der Dreifachsporthalle an der Budrio-Allee - Planungsbeginn

Vortrag:

In der Sitzung vom 18.04.2023 hat der Gemeinderat beschlossen:

„Der Gemeinderat wird die Dreifach-Turnhalle an der Budrio-Allee bis zum Jahr 2027 grundlegend ertüchtigen. Dies betrifft die Energieversorgung, die inklusive Nutzbarkeit der Halle, die Klimaresilienz und die Ertüchtigung als Versammlungsstätte, wie am 20.09.2022 beschlossen...“

Als nächster Projektschritt steht die Beauftragung von Planungsbüros (Architekt, Tragwerksplanung, HLS-Planer, Elektroplaner u.a.) an. Hierzu ist das Vorhaben inhaltlich zu prüfen und zu konkretisieren. Aufgrund der Schwellenwertüberschreitung (liegt derzeit bei 215.000,- Euro) sind die Planungsleistungen EU-weit gemäß der VgV auszuschreiben.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Bewilligung bzw. den Zuwendungsbescheid betreff SJK 2022 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt mit den Planungsleistungen auf Grundlage des Förderbescheids zu beginnen.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen VgV – Vergabeverfahren - zur Planerbeauftragung vorzubereiten und durchzuführen. Die Verwaltung wird zeitnah den Verfahrensvorschlag zur Entscheidung vorlegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Top 14 Verschiedenes

EB Münster berichtet von der Einweihung des Cafes Tageslicht am Eichenauer Bahnhof. Man hoffe auf eine gute Entwicklung. Der Pächter stellte die Frage nach einem abendlichen Alkoholausschank (Verzehr im Café, nicht aber zur Ausgabe). Dies müsse noch überprüft werden.

Die Diskussion in der Öffentlichkeit zum Thema Glasfaser hat wieder Fahrt aufgenommen. Zwei neue Bauteams sind derzeit in Eichenau tätig. Diverse Vorfälle und Beschwerden werden untersucht. Baustellen werden zur Zeit nicht fertiggestellt, die genauen Gründe hierfür sind nicht bekannt. Bis Ende November will die Fa. Artemis die angefangenen Bauarbeiten beenden und dann in die Winterpause gehen. Ab März nächsten Jahres wird Artemis wieder vor Ort sein, um die Glasfaserleitungen in die Leerrohre einzublasen.

GR Wendling erkundigt sich, ob man von Artemis Sicherheiten bzw. Bürgschaften verlangen könne, damit die Strassen im Anschluss wiederhergestellt werden oder könne die Arbeit der Gemeinde bzgl. Verwaltung in Rechnung gestellt werden? GR Ströhmer fragt nach den Plänen der Gesamtvernetzung (Spartenplanerstellung). EB Münster bestätigt, dass der Gemeinde nach Abschluss detaillierte Spartenpläne vorliegen werden.

GR Perras moniert das Beschwerdemanagement von Artemis, die Glasfaser hat es zwischenzeitlich aufgeben die Fa. Artemis zu kontaktieren, das Vorgehen von Glasfaser und Artemis sei mehr als unbefriedigend.

EB Münster weist auf zwei gemeindliche Veranstaltungen; die kabarettistische Konzertlesung am 12.11.2023 in der Bücherei in Eichenau und das Kammerkonzert mit dem Lenbach-Ensemble am 18.11.2023 hin.

GR Spiess fragt, warum es in diesem Jahr keine Informationen bezüglich des diesjährigen Adventsmarktes gab (Vergabe und Standort). Hierzu erklärt EB Münster, dass es in diesem Jahr ein paar Veränderungen gäbe, u. a. werde in diesem Jahr keine Delegation aus Wischgorod vertreten sein, auch benötigt die Partnergemeinde Scharfenstein in diesem Jahr nur eine Bude, so dass zwei Buden neu vergeben werden könnten. Die Informationen erfolge in den kommenden Wochen.

Desweiteren erkundigt sich GR Spiess, wie die Straße gekehrt werde, wenn eine Straße in der Kehrwoche ausgelassen würde. EB Münster weißt darauf hin, dass dies eine freiwillige Leistung der Gemeinde ohne festen Anspruch ist.

GR Spiess bezieht sich auf einen Punkt im letzten Mitteilungsblatt auf Seite 13, und zwar die Sperrung der Forststraße. Dies sei seiner Meinung nach im Mitteilungsblatt falsch dargestellt. Die Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich massiv, die Schranke werde beschädigt und auch permanent weggeschoben. EB Münster betont, dass es sich um einen Versuch handle, der nach einjähriger Probezeit auszuwerten sei.

GR Fiebig erkundigt sich nach einem Ansprechpartner bei der Gemeinde zum Notstromaggregat, EB Münster teilt ihm den korrekten Ansprechpartner mit.

GR Brüstle interessiert sich für den Stand der Kommission Bürgerbeteiligung. Laut EB Münster fehle hier noch ein Termin.

GR Perras fragt, ob die neuen Bauvorschriften bezüglich Dachgeschossausbau auch die Gemeinde Eichenau betreffen. EB Münster erklärt, das dies derzeit wohl eher nicht der Fall sei, aber eines von zwei Themen für die OEK sein wird. GRin Merkert fragt nach dem nächsten OEK-Termin, dieser ist der 15.01.2023.

GRin Hornung erkundigt sich nach dem neuesten Stand der OGTS in der Josef-Dering-Schule. EB Münster berichtet, dass derzeit geprüft werde, wie Küche und Mensa der Mittagsbetreuung in der Josef-Dering Schule untergebracht werden können.

GRin Behr fragt, ob es auf den Fahrradstraßen Bodenmarkierungen geben wird. Laut Herrn Trotsch seien diese ursprünglich nicht vorgesehen, da es sich hier um einen Versuch handele. GR Perras bittet um Umsetzung eines Verkehrsschildes an der Schulstraße, Richtung Osten, Kreuzung Schulstraße/Zugspitzstraße, Verkehrsschild (Vorfahrt achten) hinter einem Baum.

GRin Bilgic berichtet von einer 7köpfigen Familie, die derzeit von Obdachlosigkeit bedroht ist. Sie fragt nach Kapazitäten von Notunterkünften. EB Münster teilt mit, dass es ein Gespräch mit dem Vermieter geben werde. Andere Kapazitäten gäbe es aus den verschiedensten Gründen derzeit nicht. Die Lage sei zur Zeit schwierig.

Frau Bilgic kurz abwesend, 21:03 Uhr wieder virtuell anwesend

Top	Aktuelle 10 Minuten
------------	----------------------------

Keine Wortmeldungen

Eichenau, 24.11.2023

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Ingeborg Hofmann
Schriftführer/in